

	Betreuungsverfügung	Vorsorgevollmacht	Patientenverfügung
Zielvorstellung	<ul style="list-style-type: none"> Sie kennen eine geeignete Vertrauensperson, die im Ernstfall für Sie handeln soll Diese Person soll aber gerichtlich kontrolliert werden und nicht völlig frei entscheiden 	<ul style="list-style-type: none"> Sie haben eine Vertrauensperson (wegen der fehlenden gerichtlichen Kontrolle: Jemand, dem Sie „blind“ vertrauen“) 	<ul style="list-style-type: none"> Sie regeln den Umfang einer ärztlichen/pflegerischen Behandlung, für den Fall, dass Sie sich selbst hierzu nicht mehr äußern können Hierfür machen Sie in einer schriftlichen Patientenverfügung verbindliche Vorgaben
Rechtliche Bestimmung und Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> §1897 BGB: „Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht widersprüht.“ Das amtlichen Betreuungsverfahren bleibt bestehen Die Person des Betreuers wird jedoch von IHNEN vorgegeben Dieser „Vorschlag“ nennt sich Betreuungsverfügung 	<ul style="list-style-type: none"> §1896 Abs.2 S.2 BGB: „Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten [...] besorgt werden können.“ KEIN gerichtliches Betreuungsverfahren Der Bevollmächtigte soll eine enge Vertrauensperson sein, meist Familienmitglied (z.B. Ehepartner, auch nichtehelicher Partner möglich) Benennung von Ersatzpersonen möglich (z.B. Kind), für den Fall, dass der vorrangig Bevollmächtigte ausfällt 	<ul style="list-style-type: none"> § 1901a Abs.1 BGB regelt die Patientenverfügung = schriftliche Festlegung, ob in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehenden Untersuchungen, Heilbehandlungen bzw. ärztliche Eingriffe eingewilligt wird oder sie untersagt werden. Die Patientenverfügung ist verbindlich! Nicht nur auf Situationen beschränkt, in denen ein tödlicher Krankheitsverlauf abzusehen ist
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung der Person des Betreuers Aber auch: Festlegung, wer auf keinen Fall Betreuer werden darf (negative Festlegung) Ebenfalls möglich: Äußerung von Wünschen für die Art und Weise der Betreuung (z.B.: Ich möchte nach Möglichkeit nicht ins Pflegeheim, sondern zu Hause versorgt werden) 	<p>Die Vollmacht soll so umfassend sein, wie es rechtlich überhaupt möglich ist – sie soll nur „im Ernstfall“ angewendet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Vermögensangelegenheiten (Bankangelegenheiten, Grundbesitz) Alle persönlichen Angelegenheiten (z.B. Entscheidungen über Operationen oder über den evtl. Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen) Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus (Wirkung bis zum Widerruf der Erben) 	<p>Sie regeln, welche ärztlichen Maßnahmen Sie zu Ihrer medizinischen Versorgung wünschen und welche Sie ablehnen. So können z.B. folgende Punkte von Ihnen geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Genaue Beschreibung der Situation, in der die Patientenverfügung gelten soll Regelung zur künstlichen Ernährung Wünsche zu Sterbeort und -begleitung Hinweis auf Bereitschaft zur Organspende Aussagen zur Verbindlichkeit, Auslegung, Durchsetzung und zum Widerruf...
Form	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich formfrei, besser aber schriftlich! Notarielle Form ist nicht erforderlich Errichtung jederzeit möglich, solange Sie Ihren Willen noch bilden können Beispiel: „Für den Fall meiner Betreuungsbedürftigkeit bestimme ich Herrn/Frau XY als meinen Betreuer.“ 	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Form Notarielle Beurkundung empfehlenswert (juristische Richtigkeit des Inhalts, Echtheit ist sichergestellt, Original verbleibt beim Notar) Bei Grundbuchangelegenheiten ist die notarielle Form erforderlich Manche Formulierungen sind vorgeschrieben, eine eigene Formulierung könnte die Vorsorgevollmacht ungültig machen! Vorsicht bei alten Formularen im Internet! 	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Form Die Patientenverfügung ist verbindlich, ein formloser Widerruf ist jederzeit möglich Da die Patientenverfügung Fragen zur medizinischen Behandlung regelt, sollten Sie sich vor allem mit Ihrem Arzt beraten Ihr Hausarzt und Ihre Angehörigen sollten für den Ernstfall eine Kopie Ihrer Patientenverfügung erhalten